



## **A. SACHVERHALT**

Das Grundstück der Gemarkung Mützenich, Flur 16, Flurstück 534 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Mützenich Nr. 3D. In der Gestaltungssatzung zu diesem Bebauungsplan in eine Drempeelhöhe bei eingeschossiger Bauweise von höchstens 1,25 Meter festgesetzt.

Der Bauherr plant die Errichtung eines Einfamilienhauses mit einem sogenannten Zwerchgiebel. Die beiden seitlichen Wände des Zwerchgiebels sind bauordnungsrechtlich als Drempele zu werten und überschreiten die maximal zulässige Drempeelhöhe. Die übrigen Drempele des Wohngebäudes halten die maximal zulässige Höhe ein.

Da es sich bei einem Zwerchgiebel um ein untergeordnetes Gebäudeteil handelt und dieses sich nicht nachteilig auf die Gestaltung des Gebäudes auswirkt, bestehen verwaltungsseitig keine Bedenken, in diesem Fall einer Abweichung zuzustimmen.

## **B. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

Keine.

## **C. RECHTSLAGE**

Gem. § 15 Ziffer 6.43 b der Hauptsatzung der Stadt Monschau entscheidet der Bau- und Planungsausschuss innerhalb des Geltungsbereiches von qualifizierten Bebauungsplänen, wenn Abweichungen von den Festsetzungen beantragt werden.

(Ritter)

ges. Boden

**Anlagen:**  
Liegenschaftskarte  
Deutsche Grundkarte  
Ansichten